

Satzung

der

REGIONALENERGIE OSTTIROL REGISTRIERTE GENOSSENSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

I.) FIRMA, SITZ UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

REGIONALENERGIE OSTTIROL REGISTRIERTE GENOSSENSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in A-9900 Lienz, Kärntnerstraße 16/1.
(3) Die Genossenschaft ist Mitglied des Raiffeisenverbandes Tirol und unterliegt dessen gesetzlicher Revision.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:
- a) Beschaffung und Verwertung von Biomasse und anderen alternativen Energieträgern, insbesondere von Hackschnitzel, Holz und Stroh und sonstigen Brennstoffen zum Zweck der Gewinnung und Abgabe von Wärme, sowie der Verkauf von Biomasse und anderen alternativen Energieträgern.
 - b) Herstellung, Anmietung und Betrieb der diesem Zweck dienenden Baulichkeiten und technischen Einrichtungen und Anlagen aller Art, wie beispielsweise Heizanlagen.
 - c) Überlassung von Maschinen und Geräten, z.B. durch Vermietung.
 - d) Erbringung von einschlägigen Dienstleistungen.
 - e) Entwicklung neuer landwirtschaftlicher Produkte, die als Energieträger geeignet sind.

- f) Trocknung, Veredelung von und Handel mit landwirtschaftlichen Produkten, die als Energieträger geeignet sind.
 - g) Carsharing;
 - h) Kauf und Handel mit Behelfsstoffen und Verpackungsmaterialien;
 - i) Erzeugung und Verwertung erneuerbarer Energie-Anlagen.
- (3) Zur Erreichung des Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt:
- a) erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben;
 - b) alle Energieformen, die dem Genossenschaftszweck und der Wärmeerzeugung dienen, anzukaufen bzw. zu verwerten;
 - c) Lieferverträge abzuschließen;
 - d) sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechts oder an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften zu beteiligen; wenn die Beteiligung an einem Unternehmen mehr als 25 % von dessen Grundkapital bzw. Stimmrechten erreicht, so bedarf die Beteiligung der vorherigen Zustimmung des gesetzlich zuständigen Revisionsverbandes.
 - e) Grundstücke, Gebäude oder sonstige Liegenschaften zu erwerben oder Baurechte zu begründen;
 - f) überhaupt alle Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die ihr zur Erreichung des Genossenschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen.
- (3) Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft nach Möglichkeit auf ihre Mitglieder zu beschränken.

II.) MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Voraussetzung für die Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft können sein:

- a) Physische Personen, juristische Personen, unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaften sowie Körperschaften öffentlichen Rechts (mit Ausnahme des Bundes sowie der Bundesländer), die im Tätigkeitsbereich (Osttirol und Oberkärnten) der Genossenschaft forstwirtschaftlichen Besitz haben;
- b) andere juristische und physische Personen, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.
- c) Einzelpersonen, die nicht Mitglied sind und in den Vorstand oder Aufsichtsrat gewählt werden, für die Dauer ihrer Funktion.

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Aufnahmewerber hat eine Beitrittserklärung zu unterfertigen, mit der er die Satzung der Genossenschaft in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie der Generalversammlung anerkennt.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme bzw. Ablehnung endgültig. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 5 **Mitgliederverzeichnis**

- (1) Am Sitz der Genossenschaft ist ein Verzeichnis zu führen, in das Vor- und Zuname, Wohnort und Beruf eines jeden Mitgliedes, der Tag seines Eintrittes in die Genossenschaft und seines Ausscheidens aus derselben, die Anzahl der einem jeden gehörigen Geschäftsanteile sowie die Kündigung eines oder mehrerer dieser Anteile einzutragen sind.
- (2) Die Einsicht in das Mitgliederverzeichnis muss jedermann gestattet werden.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekannt zu geben. Sie hat hierüber auf Wunsch des Mitgliedes eine Empfangsbestätigung auszustellen.
- (2) durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile auf ein anderes Mitglied vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung durch die Generalversammlung.
- (3) durch Tod oder durch Auflösung einer juristischen Person bzw. einer unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaft; die Mitgliedschaft endet diesfalls mit Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (4) durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Genossenschaftsmitgliedes gemäß § 59 Genossenschaftsgesetz.
- (5) durch Ausschluss.

§ 7 **Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied gegen eine Bestimmung der Satzung verstößt;
 - b) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt bzw. das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt;
 - c) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen;
 - d) das Mitglied zahlungsunfähig oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
 - e) oder andere wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mittels einfacher Mehrheit und ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes binnen 8 Tagen nach der Beschlussfassung mitzuteilen.
- (3) Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Beschwerde beim Aufsichtsrat zu erheben, der endgültig entscheidet.
- (4) Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausgeschlossene seine Mitgliederrechte nicht ausüben.

§ 8 **Ansprüche der Mitglieder bei Ausscheiden und Kündigung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Reservefonds oder am sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft, sondern nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile, wobei diese erst ein Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft ausbezahlt werden dürfen.
Weiters muss sich das ausscheidende Mitglied einen auf seine Geschäftsanteile entfallenden Verlust zum Ende des Geschäftsjahres, in dem es ausscheidet, vom Nennwert der Anteile abziehen lassen. Für den Fall, dass innerhalb der einjährigen Sperrfrist für die Auszahlung der Geschäftsanteile über das Vermögen der Genossenschaft der Konkurs eröffnet wird, erlischt der Anspruch der ausgeschiedenen Mitglieder auf Rückzahlung der Anteile gemäß den Bestimmungen der Genossenschaftskonkursverordnung.
- (2) Der vorstehende Absatz (1) ist auch bei Kündigung von Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt sinngemäß anzuwenden, wobei für das Wirksamwerden der

Kündigung die Bestimmungen gemäß § 6 Abs. (1) der Satzung analog heranzuziehen sind.

- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteilsguthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

§ 9

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl der von ihm gezeichneten Geschäftsanteile in der Generalversammlung eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
 - a) Physische Personen können das Stimmrecht persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte ausüben, die jedoch (mit Ausnahme von Familienangehörigen) höchstens ein Mitglied der Genossenschaft vertreten dürfen und jedenfalls selbst nicht ausgeschlossenes Mitglied der Genossenschaft sind.
 - b) Juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaften werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten. Jeder schriftlich Bevollmächtigte muss selbst (nicht ausgeschlossenes) Mitglied der Genossenschaft sein und kann höchstens ein Mitglied in der Generalversammlung vertreten.
 - c) Agrargemeinschaften können auch durch ein bevollmächtigtes Mitglied der Agrargemeinschaft, welches selbst nicht ausgeschlossenes Mitglied der Genossenschaft ist, vertreten werden.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen. Insbesondere hat jedes Mitglied das Recht, Brennstoffe aus Biomasse nach der Lieferordnung zu liefern.
- (5) Das Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

- (1) Geschäftsanteile:
Ab Inkrafttreten dieser Satzung hat jedes neu eintretende Mitglied anstatt einem mindestens zwei Geschäftsanteile zu zeichnen und diese binnen drei Wochen ab Unterfertigung der Beitrittserklärung einzuzahlen. Diesen neuen Mitgliedern steht im Vergleich zu den Mitgliedern mit nur einem Geschäftsanteil eine aliquot größere Liefermenge zu. Näheres ist in der Lieferordnung zu regeln. Der Vorstand ist

berechtigt, auf Antrag eines Mitglieds diesem die Zeichnung von zusätzlichen Geschäftsanteilen zu genehmigen.

a) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits Mitglieder der im § 1 genannten Genossenschaft sind, können ihre Geschäftsanteile (jedoch nur in ihrer Gesamtheit) im Erb- oder Schenkungswege an Rechtsnachfolger übertragen, wobei diese die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft im Sinne des § 3 der Satzung zu erbringen haben. Diese Übertragung ist von der Zustimmung des Vorstandes abhängig.

b) Ein Geschäftsanteil beträgt **EUR 750,-- (in Worten: Euro siebenhundertfünzig)**.

(2) Haftung:

Die Mitglieder haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft außer mit ihrem(n) Geschäftsanteil(en) auch noch mit dem Einfachen ihres(r) Geschäftsanteile(s). Die Haftung eines ausgeschiedenen Mitgliedes oder seiner Erben dauert noch ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, mit dessen Ende das Ausscheiden des Mitgliedes erfolgt ist und erstreckt sich auf alle Verbindlichkeiten, die von der Genossenschaft bis zum Ausscheiden des Mitgliedes eingegangen wurden.

(3) Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse der Genossenschaft zu wahren.

(4) Zur Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel von 20 % der zu tätigen Investitionen kann die Genossenschaft auch stille Beteiligungen aufnehmen. Stille Beteiligte können sowohl physische als auch juristische Personen sein.

III.) VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 11

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) der Vorstand,
- B) der Aufsichtsrat und
- C) die Generalversammlung.

§ 12

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Geschäfte der Genossenschaft führt der Vorstand.
- (2) Sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat und die Generalversammlung ist je ein mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes Protokollregister anzulegen, in das die Verhandlungen und insbesondere sämtliche Beschlüsse einzutragen sind.

- (3) Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden sowie dem zu wählenden Protokollführer und Protokollmitfertiger zu unterfertigen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates üben ihr Amt als Ehrenamt aus und haben nur Anspruch auf eine Funktionärsentschädigung, sofern diese vom Vorstand festgelegt wird.

A) DER VORSTAND

§ 13

Zusammensetzung, Wahl, Funktionsperiode und Registrierung

- (1) Der Vorstand besteht aus Obmann, Obmannstellvertreter und mindestens zwei, höchstens jedoch vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung nach Maßgabe der folgenden Regelungen (§ 27 der Satzung) auf vier Jahre gewählt. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind wieder wählbar. Die Registrierung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu veranlassen.
- (3) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
- (4) Ist die in Ziffer 1 festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommt der Obmann bzw. dessen Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach, so finden die Bestimmungen des § 20 Abs. (3) der Satzung Anwendung.
- (5) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das Generalversammlungsprotokoll.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft nach außen unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmannstellvertreter sein muss, bzw. der Obmann oder ein Obmannstellvertreter gemeinsam mit einem Prokuristen. Die Bestellung eines Prokuristen erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (2) Weiters obliegt dem Vorstand die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

- (3) Ebenso obliegt dem Vorstand die Entscheidung über Kredit- und Darlehensaufnahmen mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (4) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen.
- (5) Er kann für sich und jeden seiner Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen.
- (6) Die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung für den Vorstand sind dem gesetzlich zuständigen Revisionsverband vorher zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Der Vorstand kann einem Geschäftsführer und weiteren Arbeitnehmern die Durchführung geschäftlicher Obliegenheiten übertragen. Die Legitimation und die Festlegung der Befugnisse erfolgt durch den Vorstand.
- (8) Die firmenmäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der - von wem immer vorgeschriebenen - oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder der Obmannstellvertreter sein muss, ihre Unterschrift beisetzen. Die firmenmäßige Zeichnung kann auch in der Weise erfolgen, dass der Unterschrift des Obmannes oder des Obmannstellvertreters die Unterschrift eines Prokuristen beigelegt wird.
- (9) Der Abschluss von nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörenden Rechtsgeschäften der Genossenschaft mit Vorstandsmitgliedern bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (10) Die Beschlussfassung über die Lieferordnung mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 15

Sitzungs- und Abstimmungsverhalten

- (1) Sitzungen des Vorstandes haben regelmäßig wenigstens zweimal im Jahr an einem vom Obmann bestimmten Tag im Beisein des einzuladenden Geschäftsführers stattzufinden. Außerdem sind vom Obmann Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf der Geschäfte oder über Verlangen zweier Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einzuberufen. Kommt der Obmann der Einberufungsverpflichtung nicht nach, sind die verlangenden Mitglieder selbst dazu berechtigt.
In Ausnahmesituationen, wie insbesondere bei Naturkatastrophen, längerdauernden großflächigen Straßensperren oder Pandemien etc, können dringend erforderliche oder termingebundene Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege (durch Brief oder per Telefax oder per E-Mail) mittels Umlaufbeschlusses ohne Sitzung gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Vorgehen durch Erklärung an den Obmann innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt des Umlaufbeschlusses ausdrücklich widerspricht. Die übrigen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Umlaufbeschlüsse.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Einladung aller Vorstandsmitglieder ist zur Gültigkeit eines Beschlusses die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder und die absolute

Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, dem der Vorsitzende mit seiner Stimme beigetreten ist. Eine Stimmenthaltung ist als Gegenstimme zu zählen.

- (3) Die Sitzungsprotokolle sind von sämtlichen anwesenden Vorstandsmitgliedern und vom Protokollführer zu unterfertigen.
- (4) Das Vorstandsmitglied hat jedoch dann kein Stimmrecht, wenn der Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung seine privatrechtlichen Interessen oder jene seines(r) Ehegatten(in), seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade betrifft.

B) DER AUFSICHTSRAT

§ 16

Zusammensetzung, Wahl und Funktionsperiode

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und höchstens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Vorstandes und Arbeitnehmer der Genossenschaft können ungeachtet der Bestimmungen des § 110 Abs. 5 ArbVG nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung nach Maßgabe der folgenden Regelungen auf 4 Jahre gewählt (§ 27 der Satzung). Die ausgeschiedenen Mitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Ableben eines Aufsichtsratsmitgliedes gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. (4) der Satzung sinngemäß.

§ 17

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere einen Kontrollausschuss, bestellen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann für sich und jeden seiner Ausschüsse je eine Geschäftsordnung erlassen. Die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sind dem gesetzlich zuständigen Revisionsverband zur Kenntnis zu bringen.

- (4) Der Aufsichtsrat hat das Recht, jederzeit die Einberufung einer Vorstandssitzung oder einer Generalversammlung zu verlangen und er hat die Pflicht, dies zu tun, wenn er die Interessen der Genossenschaft für gefährdet erachtet.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften für den Schaden, den sie durch die Nichterfüllung ihrer Pflichten verursachen.

§ 18

Sitzungs- und Abstimmungsverhalten

Hinsichtlich des Sitzungs- und des Abstimmungsverhaltens des Aufsichtsrates gelten die Bestimmungen des § 15 der Satzung sinngemäß.

C) DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 19

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder wenn der Aufsichtsrat oder mindestens ein Drittel der Genossenschaftsmitglieder dies verlangt.
- (3) Generalversammlungen sind im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft abzuhalten.

§ 20

Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder.
- (3) Unterlassen der Obmann bzw. in dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, so ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. in dessen Verhinderung sein Stellvertreter dazu befugt. Unterlassen auch diese die Einladung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist jedes andere Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied dazu berechtigt.
- (4) Verlangt mindestens ein Drittel der Genossenschaftsmitglieder die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese einen begründeten schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten. Bei Beschwerden gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder ist dieser Antrag an den Aufsichtsrat zu stellen, dessen Vorsitzender die Einberufung vorzunehmen hat.

- (5) Der gesetzlich zuständige Revisionsverband ist vom Termin der Generalversammlung nach dessen Festlegung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Dieser Revisionsverband ist berechtigt, an den Generalversammlungen durch seine Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 21 Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen Bekanntmachung (§ 20 Abs. (2) der Satzung) und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als 10 und nicht mehr als 30 Tage betragen.

§ 22 Tagesordnung der Generalversammlung

- (1) Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
- (2) In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat beschlossen oder von mindestens einem Drittel der Genossenschaftsmitglieder gestellt und dem Einberufenden bis spätestens 10 Tage vor der Einladung schriftlich bekannt gegeben worden sind.
- (3) Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführten Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, jedoch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- (4) Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 23 Vorsitz in der Generalversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, sind diese verhindert, der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. sein Stellvertreter den Vorsitz zu übernehmen. Im Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden wählen.
- (2) Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Revisionsverbandes zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

§ 24

Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen und mindestens ein Drittel der Genossenschaftsmitglieder gemäß § 9 Abs. (3) der Satzung anwesend oder vertreten ist.
- (2) Die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, über die Verschmelzung, über die Umwandlung der Haftungsart und über die Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile bedarf der Teilnahme von mindestens zwei Dritteln der Genossenschaftsmitglieder.
- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen worden sein.

§ 25

Beschlussfassung und Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Umwandlung der Haftungsart, die Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile, die Verschmelzung und über die Auflösung der Genossenschaft können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (3) Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies die Generalversammlung beschließt.
- (5) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses geschieht durch mindestens einen Stimmenzähler, der zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt wird.
- (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitfertiger zu unterzeichnen.

§ 26

Befugnisse der Generalversammlung

- (1) Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
- (2) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates bzw. deren Abberufung;
- b) Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung des Jahresverlustes, sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- c) Änderung der Satzung;
- d) Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft;
- e) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes;
- f) Beschlussfassung über eine Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes oder wesentlicher Teile davon.

§ 27 Wahlen

- (1) Für jedes zu besetzende Mandat hat der Vorstand nach Anhörung der gewählten Aufsichtsratsmitglieder einen Wahlvorschlag einzubringen. Aufgrund weiterer von anderen Mitgliedern eingebrachten Wahlvorschläge sind in den Vorstand oder in den Aufsichtsrat nur Personen wählbar, für die schriftliche Wahlvorschläge zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten bei der Genossenschaft eingebracht wurden. Der Zeitraum zwischen der Einbringung eines solchen schriftlichen Wahlvorschlages und dem Generalversammlungstermin muss mindestens fünf Tage betragen. Dieser Wahlvorschlag kann erst nach Aushang der Einladung zu der betreffenden Generalversammlung eingebracht werden. Dem Antragsteller ist über die Einbringung des Wahlvorschlages eine Empfangsbestätigung auszustellen. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden zur Abstimmung zu bringen.
- (2) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen, und zwar:
 - a) für den Obmann,
 - b) für dessen Stellvertreter,
 - c) für die übrigen Mitglieder des Vorstandes,
 - d) für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
 - e) für dessen Stellvertreter,
 - f) für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates.
 Für die Wahlen zu c) und f) können auch getrennte Wahlgänge für jedes zu besetzende Mandat beschlossen werden
- (3) Nach jedem Wahlgang ist das Ergebnis sofort durch die Stimmenzähler festzustellen.
- (4) Die Abstimmung über die Wahlvorschläge erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung. Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl

über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch die Gewählten rechtswirksam.

IV.) RECHNUNGSWESEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 28

Vergleichsweise Vermögensaufstellung (Bilanz)

Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, Bücher gemäß den Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Dritten Buches des UGB zu führen.

§ 29

Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss ist jährlich rechtzeitig nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
- (2) Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines jeden Jahres.
- (3) Der Jahresabschluss ist nach Fertigstellung vom Vorstand unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen, der ihn anhand der Geschäftsbücher und der sonstigen Unterlagen einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen hat. Über das Ergebnis dieser Überprüfung hat der Aufsichtsrat der Generalversammlung zu berichten.
- (4) Der Jahresabschluss ist durch mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder im Geschäftslokal aufzulegen. Darauf ist in der Einladung zur Generalversammlung hinzuweisen.

§ 30

Gewinnverwendung und Verlustdeckung

Über die Verwendung eines Jahresgewinnes oder die Deckung eines Jahresverlustes entscheidet die Generalversammlung.

§ 31

Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Anschlag am Sitz der Genossenschaft, ergänzend auch durch schriftliche oder elektronische Einladung (via

- E-Mail) an die Mitglieder, insoweit nicht für diese und für Bekanntmachungen an andere Personen besondere gesetzliche Vorschriften gelten.
- (2) Auf den Bekanntmachungen ist der Tag der Anbringung und der Tag der Abnahme, die frühestens 8 Tage nach der Anbringung erfolgen darf, anzumerken und vom Obmann durch seine Unterschrift zu bestätigen.

V.) AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 32

Auflösung der Genossenschaft

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt

- a) durch Beschluss der Generalversammlung oder
- b) durch Konkurs.

§ 33

Liquidation

- (1) Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
- (2) Über die Verwendung des nach der Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibenden Genossenschaftsvermögens entscheidet die Generalversammlung.
- (3) Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften einem der ehemaligen Liquidatoren in Verwahrung gegeben, sofern dieser vor der Liquidation Genossenschaftsmitglied war. Im gegenteiligen Fall ist dafür Vorsorge zu treffen, dass die Bücher und Schriften von einem ehemaligen Genossenschafter in Verwahrung genommen werden.

§ 34

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Natur sind, vom Firmenbuchgericht verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens einer der Obmann oder Obmannstellvertreter sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen Rechtsmittel zu ergreifen.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Firmenbucheintragung dieser Neufassung der Satzung in Kraft.
- (3) Jede Änderung der Satzung bedarf der vorherigen Zustimmung des gesetzlich zuständigen Revisionsverbandes.

Lienz, am 26. März 2021



Firmenstampiglie:

Unterschrift der Vorstandsmitglieder:

Dipl. Ing. Albert Pichler (Obmann):

Wolfgang Brugger (Obmannstellvertreter):

Michael Perfler (Vorstandsmitglied):

Thomas Schneider (Vorstandsmitglied):

Johann Theurl (Vorstandsmitglied):

Hubert Winkler (Vorstandsmitglied):